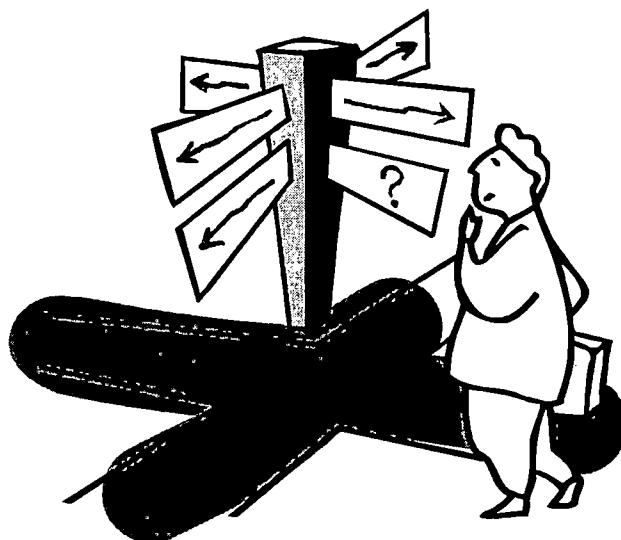


KOMMUNALER RICHTPLAN

März 2004



Proj.Nr. 56.5.518

Arboldswil, 28. April 2004

SUTTER
Ingenieur- und Planungsbüro AG

Hooland 10, 4424 Arboldswil
Rufsteinweg 1, 4410 Liestal

Tel. 061 / 931 15 50 Fax 931 30 25
Tel. 061 / 921 55 44 Fax 921 55 42

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
INHALTSVERZEICHNIS	2
GRUNDLAGEN	3
1. Vorgeschichte	3
2. Planungsvorhaben	3
3. Aufbau des Richtplanes / Genehmigungsinhalt	4
4. Ziele und Planungsgrundsätze	5
4.1 Bund	5
4.2 Kanton	6
4.3 Ziele und Planungsgrundsätze der Gemeinde	7
4.3.1 Siedlung / Wohnen	7
4.3.2 Gewerbe	7
4.3.3 Öffentliche Werke und Anlagen	8
4.3.4 Öffentlicher und Individualverkehr	8
4.3.5 Erholung, Natur und Landschaft	8
ÜBERSICHT OBJEKTE RICHTPLANUNG	9
OBJEKTBLÄTTER	10
Siedlungsentwicklung	10
Wohnnutzung	13
Gewerbliche Nutzung	15
Ortskernschutz	17
Natur- und Landschaftsschutz	19
Gewässer	21
Förderung öffentlicher Verkehr	23
Individualverkehr	25
Bedarf ÖW-Zonen	27
Siedlungswasserwirtschaft	29
BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG	31

Beilagen

- 1: Bevölkerungsentwicklung, Prognosen und Baulandstatistik
 2: Stand der Erschliessung 2000, Übersichtsplan 1:5'000

Abkürzungen

BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GWP	Genereller Wasserversorgungsplan
ÖV	Öffentlicher Verkehr
ÖW	Zone für öffentliche Werke und Anlagen gemäss Zonenplan Siedlung
RBG	kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8.1.1998
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979

GRUNDLAGEN

1. VORGESCHICHTE

Die heute gültigen Zonenvorschriften **Siedlung** (Aussenquartiere) stammen aus dem Jahre 1978. Seither wurden verschiedene kleinere Mutationen durchgeführt. Der Zonenplan **Ortskern** datiert ebenfalls auf das Jahr 1978. Auch an diesem wurden verschiedene kleinere Mutationen durchgeführt. Die Reglementsbestimmungen beziehen sich noch auf die kantonalen Reglementsnormalien von 1963.

Der Zonenplan und das Zonenreglement **Landschaft** aus dem Jahr 1992 erhielt ebenfalls kleinere Mutationen. Für das Tagungszentrum und Ausflugsziel Farnsburg wurden 1992 Teilzonenvorschriften erlassen.

Der Gemeinderat startete im Jahr 2001 die Revision der raumplanerischen Vorschriften. Als Grundlage für die einzelnen allgemeinverbindlichen Pläne und Reglemente soll ein behördenverbindlicher kommunaler Richtplan erarbeitet werden. Mit diesem können die wünschbaren räumlichen Entwicklungen, aber auch Prioritäten bei Massnahmen und Zielkonflikten aufgezeigt werden.

Nachfolgend sind die wichtigsten Stationen bei der Erarbeitung des kommunalen Richtplanes aufgeführt:

November 2001	Mitwirkungsauftrag mit Fragebogen
Februar – Mai 2002	Erarbeitung Entwurf in der Planungskommission
Juni - September 2002	Vernehmlassung Gemeinderat
Oktober – Dezember 2002	Bereinigungen
Februar - April 2003	Vorprüfung Kanton
Mai - September 2003	Ergänzungen aufgrund Vorprüfung
14. 11. - 15. 12.2003	Information und Mitwirkung der Bevölkerung
20. Januar 2004	Beschluss Gemeinderat
März 2004	Bekanntgabe der Resultate der Mitwirkung
22. März 2004	Beschluss EGV
23. 3. – 22. 4. 2004	Referendumsfrist Beschluss EGV
Mai 2004	Genehmigungsantrag an Regierungsrat

2. PLANUNGSVORHABEN

Folgende Planwerke sollen erstellt respektive revidiert werden:

1. Erarbeitung kommunaler Richtplan als Grundlage für die Nutzungsplanung
2. Gesamtrevision Zonenplan und Zonenreglement Siedlung
3. Teilrevision oder Mutation Zonenplan und Zonenreglement Landschaft

Die Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft werden nach Verabschiedung des kommunalen Richtplanes erarbeitet, respektive ergänzt.

3. AUFBAU DES RICHTPLANES / GENEHMIGUNGSGEHALT

Nach § 14 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) kann die Gemeinde einen kommunalen Richtplan erlassen. Darin wird in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung des ganzen Gemeindegebietes nach den Vorstellungen über die anzustrebende räumliche Entwicklung der Gemeinde aufgezeigt.

Der kommunale Richtplan macht generelle Angaben zu den wesentlichen Bestandteilen der räumlichen Ordnung, insbesondere:

- zur Nutzungsstruktur, zur Gestaltung, zur Pflege und zum Schutz der Siedlung und der Landschaft;
- zu den Netzen und Anlagen des öffentlichen und privaten Verkehrs;
- zu den Netzen und Anlagen der Versorgung und Entsorgung;
- zu den öffentlichen Werken und Anlagen.

Darin eingeschlossen sind auch Aussagen zur Siedlungsentwicklung und zu den öffentlichen Freiräumen (§§ 16 und 17 RBG), soweit diese relevant sind.

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Der vorliegende Richtplan wurde thematisch in folgende Sachbereiche unterteilt:

- Siedlung
- Natur/Landschaft
- Verkehr
- Öffentliche Werke und Anlagen

Die Aussagen des Richtplanes erfolgen objektweise. Die Objekte sind den Sachbereichen zugeordnet. Pro Objekt existiert ein Objektblatt, welches folgende Gliederung aufweist:

- a) Objektblattkopf: Objektname und -nummer, Sachbereich, Datum
- b) **Genehmigungsinhalt gemäss § 17 RBG (im Objektblatt gekennzeichnet durch umlaufende Doppellinie)**
 - **Ziele**
 - **Handlungsanweisungen**
 - **Koordinationsbedarf mit anderen Objekten**
 - **Zeithorizont**
 - **Plandarstellung**

Diese Punkte werden von der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet und sind dann für die Behörden verbindlich.

- c) Ergänzende Erläuterungen
 - 1. Ausgangslage/Problemstellung
 - 2. Koordinationsstand und -bedarf
 - 3. Mitwirkung, Standpunkte der Beteiligten
 - 4. Weiteres Vorgehen
 - 5. Anhang/Verweise

Die Objektblätter sind so aufgebaut, dass sie als Arbeitsinstrumente dienen können, d.h. es ist vorgesehen, dass Nachführungen in allen genannten Bereichen vorgenommen werden können. So kann der aktuelle Stand der Planung mit geringem Aufwand festgehalten werden.

4. ZIELE UND PLANUNGSGRUNDSÄTZE

4.1 Bund

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) umschreibt in seinem 1. Artikel die übergeordneten Ziele der Raumplanung:

- Haushälterische Nutzung des Bodens
- Geordnete Besiedlung des Landes im Hinblick auf die gewünschte Entwicklung des Landes
- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft.
- Wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten.
- Das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen ist zu fördern und es ist auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken.
- Eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes ist zu sichern.
- Die Gesamtverteidigung ist zu gewährleisten.

Aus diesen Zielen lassen sich folgende Planungsgrundsätze (Art. 3 RPG) ableiten:

- Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:
 - a) der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;
 - b) Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
 - c) See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang erleichtert werden;
 - d) naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
 - e) die Wälder ihre Funktionen erfüllen können
- Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:
 - f) Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch öffentlichen Verkehr hinreichend erschlossen sein;
 - g) Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
 - h) Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
 - i) günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
 - j) Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.
- Für die öffentlichen und im öffentlichen Interesse stehenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:
 - k) regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten beseitigt werden;
 - l) Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
 - m) nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) hat u.A. zum Zweck

- das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern;
- die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.

Daraus geht die Pflicht der Kantone hervor, für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung zu sorgen und in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen auf ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu achten.

4.2 Kanton

Der Kanton Basel-Landschaft hat die Ziele und Planungsgrundsätze des Bundes wie folgt umgesetzt (Raumplanungs- und Baugesetz RBG § 3):

- Durch die raumwirksamen Massnahmen sind die natürlichen Lebensgrundlagen im Baselbiet zu schützen.
- Das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben soll gefördert werden.
- Die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft an den Raum sollen berücksichtigt werden.
- Die naturräumlich-ökologischen Gegebenheiten sollen in die Planung einbezogen werden und die natürlichen Ressourcen haushälterisch und nachhaltig genutzt bzw. beansprucht werden.
- Die Baselbieter Kulturlandschaften sollen durch entsprechende Nutzung und Gestaltung derart weiterentwickelt werden, dass deren Eigenarten und Schönheiten erhalten bleiben.

Das kantonale Gesetz über den Natur und Landschaftsschutz (NLG) bezweckt

- a. das heimatliche Landschaftsbild zu schützen und zu schonen,
- b. die einheimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sowie deren Lebensräume zu sichern und zu fördern,
- c. die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen,
- d. einen ausgeglichenen und nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalt zu erhalten und zu fördern.

Dabei haben Kanton, Einwohner- und Bürgergemeinden zusammen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen und der Bevölkerung für die Erhaltung eines intakten Naturhaushaltes zu sorgen. Sie schützen die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der vom Aussterben bedrohten einheimischen Tier- und Pflanzenarten.

Schützenswerte Objekte sind:

- a. typische Landschaften (traditionelle Kulturlandschaften, Landschaften mit grossen Streuobstbeständen, reich gegliederte Landschaften, vielfältige Lebensräume)
- b. ökologisch, naturkundlich oder heimatkundlich bedeutsame Naturobjekte (Feuchgebiete, Fliessgewässer, Hecken Feldgehölze, Magerstandorte, besondere Waldgesellschaften, geologische Erscheinungsformen, Relikte ehemaliger Nutzungsformen, etc.)
- c. seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten;
- d. Aussichtslagen und Aussichtspunkte.

Kanton und Einwohnergemeinden fördern die Vernetzung isolierter Lebensräume mitsamt ihren Tier- und Pflanzenarten. Kanton und Einwohnergemeinden erheben die schützenswerten Landschaften und Naturobjekte im Rahmen ihrer raum- und nutzungsplanerischen Aufgaben. Sie stützen sich dabei auf Fachgutachten und erlassen die erforderlichen Schutz- und Schonzonen entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungs-, Bau- und Forstrechts.

4.3 Ziele und Planungsgrundsätze der Gemeinde

In Anwendung der Ziele und Raumplanungsgrundsätze von Bund und Kanton und aufgrund der ausführlichen Bevölkerungsumfrage vom Oktober 2001 setzt sich die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Ziele. Dabei ist zu beachten, dass verschiedene Richtplanziele voneinander abhängig sind. In der nachfolgenden Auflistung sind nur die wichtigsten Abhängigkeiten aufgeführt. Weitere zeigen die Objektblätter des Richtplanes auf. Wo Richtplanziele sich widersprechen, besteht ebenfalls ein Koordinationsbedarf.

4.3.1 Siedlung / Wohnen

Bereich	Beschreibung
Siedlungs-entwicklung	Die Bevölkerungszahl soll in 15 Jahren um ca. 700 Einwohner auf rund 2650 Einwohner anwachsen. Die Gemeinde unterstützt das Wachstum mit einer aktiven Baulandpolitik. Insbesondere soll die Erschliessung in den Gebieten Eggrain, Hofackerweg und Baumgartenweg gefördert werden. In der Langmatt soll ein 0,3 ha grosses Gebiet von der Wohnzone in Gewerbezone umgezont werden. Dadurch kann das bestehende Gewerbegebiet arrondiert werden. Zudem ist das betreffende Gebiet nicht attraktiv für Wohnen: Hochspannungsleitung, hinter Gewerbegebiet. Das im jetzigen Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet wird in der aktuellen Planungsperiode benötigt. Das Baugebiet 2. Etappe im Gebiet Tschuppis/Langmatt wird als solches belassen (spätere Planungsperioden).
Nutzung/ Innere Verdichtung	Die innere Verdichtung soll nicht örtlich festgelegt werden, sondern mit den Instrumenten Quartierplanmöglichkeit erreicht werden. Die wohnliche Nutzung in der K-Zone ist zu fördern. Ansonsten sollen die bisherige Nutzungsintensitäten und Geschossezahlen beibehalten werden.
Baumgärten	Die Baumgärten sollen als ökologische Trittsteine erhalten bleiben.
Ortskern-schutz	Für folgende Objekte soll der planerische Schutz erfolgen: schützenswerten Bauten, erhaltenswerten Bauvolumen, schützenswerte Vorplätze, Bäume, Mauern und Brunnen. Der planerische Schutz wird ergänzt mit Gestaltungsbaulinien. Dem Gebiet Zinggen soll besondere Beachtung geschenkt werden.
Ortsbild/ Landschaftsbild	Das Ortsbild ist zu schützen. Insbesondere soll das Ortsbild nicht durch hohe Bauten oder Antennen beeinträchtigt werden. Die Hochspannungsleitung soll längerfristig nicht mehr über das Baugebiet führen.

4.3.2 Gewerbe

Bereich	Beschreibung
Gewerbe-zonen	Die Gesamtfläche an Baulandreserven für Gewerbebauten soll im Gebiet Langmatt um 0,3 ha erweitert werden. Der Schwerpunkt der Entwicklung liegt in der Nutzung bzw. Umnutzung des Mallya-Areals. Die Zufahrt zu diesem Gewerbegebiet soll ausschliesslich über die bestehende Erschliessung und nicht via Fabrikweg gewährleistet sein.
Ausmass	Im Sinne der bisherigen Bestimmungen keine weiteren Einschränkungen. G-Gebiete sind am Rand mit Schutzbepflanzungen zu versehen. Die Umsetzung bei neuen Bauvorhaben wird im Baubewilligungsverfahren gewährleistet.

4.3.3 Öffentliche Werke und Anlagen

Bereich	Beschreibung
ÖW-Zonen	Die bisherigen ÖW-Zonen sollen für folgenden Zweckbestimmungen ergänzt werden: Jugendlokal, Freizeit.
Wasserversorgung Abwasser	Die Generelle Wasserversorgungsplanung GWP soll bezüglich Versorgungssicherheit, Speicherkapazität und Versorgungsdruck, etc. überprüft werden.
Abwasserentsorgung	im Sinne Generelle Entwässerungsplanung GEP aus dem Jahr 1996 sind keine raumplanerischen Massnahmen notwendig.
Gewässer	Uferschutzzonen sollen durchgehend festgelegt und aufgewertet werden. Ausdolung der Gewässer sind anzustreben (in Abwägung technischer und finanzieller Möglichkeiten).

4.3.4 Öffentlicher und Individualverkehr

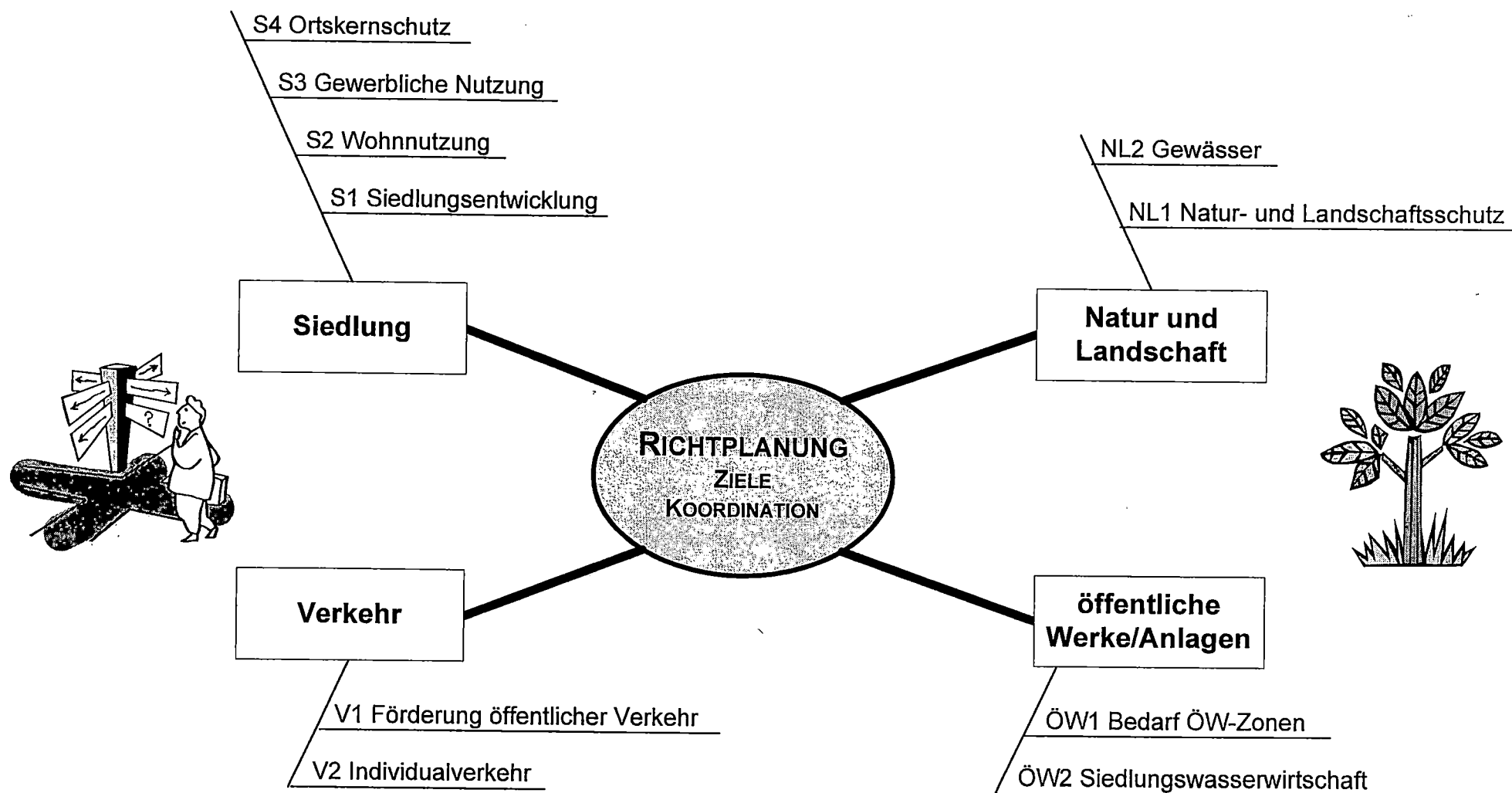
Bereich	Beschreibung
ÖV	Die Gemeinde strebt eine Verbesserung der Verbindungen des öffentlichen Verkehrs an.
Öffentliche Parkplätze	Mit der Erschliessungsplanung (Strassennetzplan) sind zur Entlastung der Schulanlage und der Turnhalle anderweitig öffentliche Parkplätze vorzusehen.
Fussgängerverbindungen	Die Gemeinde sieht im Rahmen der Strassennetzplanung ein angemessenes Netz an Fussgängerverbindungen vor: z.B. Fussweg Egg, Ribiweg, Mahrenweg
Individualverkehr	Die Erschliessung der G-Zonen soll nach Möglichkeit über die Haupt- bzw. Hemmikerstrasse erfolgen. Der Vorplatz vor dem alten Schulhaus Richtung Hauptstrasse soll autofrei bleiben.
Sicherheit	Mit der Erschliessungsplanung sollen in den Problembereichen geeignete Massnahmen (z.B. Tempo 30) getroffen werden

4.3.5 Erholung, Natur und Landschaft

Bereich	Beschreibung
Erholung, Freiräume	Im Dorf sind Freiräume zu bezeichnen, raumplanerisch zu sichern und mit ökologischer Nutzung zu ergänzen (z.B. Naturschutzzone Bodenmatt).
ökologische Vernetzung	ökologische Vernetzung ist zu fördern
Naturschutz	Schutzkonzept und Schutzbestimmungen sind zu überprüfen

Die weiteren in den Objektblättern aufgeführten Ziele wirken flankierend zu den oben genannten Zielen.

Übersicht Objekte Richtplanung



Objektblätter

Sachbereich	Siedlung	Objektnummer	S1
Objektname Siedlungsentwicklung			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
Genehmigungsinhalt gemäss § 17 RBG			
Ziele: a) Ausrichten der Baugebietsgrösse für eine Bevölkerung von 2500 Einwohnern im Jahr 2018 b) Massnahmen gegen die Baulandhortung c) Der Gemeinderat unterstützt die Entwicklung aktiv			
Handlungsanweisungen a1) Überarbeitung Zonenplan Siedlung/Landschaft/Strassennetzplan: Die zukünftige Siedlungsentwicklung soll - falls der Bedarf dafür vorhanden ist - in den Gebieten Tschuppis und Händschematt fortgesetzt werden. a2) Ausrichten der Baugebietsgrösse für eine Bevölkerung von 2500 Einwohnern im Jahr 2018 → keine weiteren Rückzonungen b1) Überarbeitung Strassenreglement: → Reduktion Beitragspflicht der Gemeinde an Baukosten auf 10% b2) Überarbeitung Wasser- und Kanalisationsreglement → Höhere Beitragspflicht der Anstösser an Baukosten zum Zeitpunkt der Erschliessung c) Der Gemeinderat betreibt aktive Bauland- u. Erschliessungspolitik		erledigt ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein	
Koordination mit Objekt - S2 Wohnnutzung - S3 Gewerbliche Nutzung - NL1 Natur- und Landschaftsschutz - NL2 Sicherstellung der Bachläufe - V2 Individualverkehr - ÖW1 Bedarf ÖW-Zonen - ÖW2 Siedlungswasserwirtschaft		Zeithorizont a1), a2), b1) ☒ kurzfristig b2), c) ☒ mittelfristig ☐ langfristig ☐ unbestimmt Darstellung im Plan ☒ ja ☐ nein	
1. Ausgangslage/Problemstellung Bevölkerungsentwicklung In Ormalingen ist die Bevölkerung in den letzten 15 Jahren (1984 –1999) um gut 520 Einwohner gewachsen, d.h. rund 35 Einwohner pro Jahr (→ siehe Anhang 1). Ormalingen weist eine ausserordentlich attraktive Lage für Wohnen und Gewerbe auf: - Landschaftlich sehr schön gelegen - gute Anschlüsse ans öffentliche Verkehrsnetz - hervorragender Anschluss ans überregionale Strassenverkehrsnetz - trotzdem geringe Immissionen (insbesondere Lärm) - Mit der Umfahrung Sissach wird sich die verkehrstechnische Situation sogar noch enorm verbessern: Nähe zum Hochleistungsstrassennetz			

Sachbereich	Siedlung	Objektnummer	S1								
Objektname Siedlungsentwicklung											
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004									
Aus diesen Gründen kann die Entwicklung der Gemeinde nicht einem langfristig fortgeschriebenen Trend folgen, sondern wird in den nächsten Jahren eine erhöhte Entwicklung erleben. Diese Entwicklung wird unterstützt durch folgende Randbedingungen: - Die Gemeinde besitzt die Zonen für die notwendigen Infrastrukturen für die angestrebte Entwicklung bezüglich Bevölkerung und Überbauung. - Die Gemeinde will die Entwicklung mit einer aktiven Bauland- und Erschliessungspolitik unterstützen. - Die Gemeinde will mit Steuerungsmassnahmen aktiv der Baulandhortung entgegentreten (das erschlossene Bauland ist heute schlecht erhältlich und die Beitragsgebühren der Grundeigentümer an die Erschliessung sind heute entsprechend zu gering, z.B. nur 50% der Baukosten einer neuen Sammelstrasse, bzw. 66.6% an neue Erschliessungsstrasse). - Eine Verbesserung des öffentlichen Verkehrs wird angestrebt. Damit wird die Wohnlage noch attraktiver. Prognostiziert wird deshalb eine leicht höhere Bevölkerungsentwicklung von ca. 37 – 40 Einwohner pro Jahr (+10%). Dies bedeutet eine Einwohnerzahl im Jahr 2018 (Planungshorizont) von ca. 2475 – 2525 Einwohner. Wohnbaulandreserven (Stand 2000) (→ siehe Anhang 1 und 2): <table> <tr> <td>- baureif:</td> <td>6.5 ha</td> </tr> <tr> <td>- innert 5 Jahren baureif:</td> <td>3.3 ha (0.3 ha werden in G-Zone umgezont)</td> </tr> <tr> <td>- <u>später baureif:</u></td> <td><u>5.6 ha</u></td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>15.1 ha (umzuzonende G-Zone abgezogen)</td> </tr> </table> Die Baulandreserven entsprechen in etwa dem Bedarf per 2018. Überbauungskonzept Eine konzeptlose Überbauung der eingezonten Landreserven ist zu vermeiden. Der Gemeinderat ist bestrebt, für die mit dem Bevölkerungswachstum verbundene Bautätigkeit Leitlinien (z.B. in Form von Erschliessungsprioritäten) zu setzen und die notwendige Unterstützung zu geben (aktives Handeln). Die Baugebietsarrondierung ist heute weitgehend gegeben. Diese soll nicht erweitert werden. Zur Verhinderung gemischter Parzellen im Sinne des bürgerlichen Bodenrechts können geringfügige Anpassungen an der Baugebiets- und Zonenabgrenzung vorgenommen werden.				- baureif:	6.5 ha	- innert 5 Jahren baureif:	3.3 ha (0.3 ha werden in G-Zone umgezont)	- <u>später baureif:</u>	<u>5.6 ha</u>	Total	15.1 ha (umzuzonende G-Zone abgezogen)
- baureif:	6.5 ha										
- innert 5 Jahren baureif:	3.3 ha (0.3 ha werden in G-Zone umgezont)										
- <u>später baureif:</u>	<u>5.6 ha</u>										
Total	15.1 ha (umzuzonende G-Zone abgezogen)										

Sachbereich	Siedlung	Objektnummer	S1
Objektname Siedlungsentwicklung			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
2. Koordinationsstand und -bedarf Zwischen den folgenden Bereichen besteht ein Koordinationsbedarf: - Raumplanung: Überarbeitung Zonenplan Siedlung - Verkehr: Anpassung Strassennetzplan - Gemeindereglemente: Gebühren für Erschliessung - Bauvorhaben Entwicklungsgebiete - Grundeigentümer von unerschlossenem Bauland: Machbarkeitsabklärungen Erschliessung Die notwendige Koordination ist noch nicht erfolgt.			
3. Mitwirkung, Standpunkte der Beteiligten Aus dem Mitwirkungsauftrag in der Bevölkerung vom Januar 2002 sind unterschiedliche Stellungnahmen eingegangen. Tendenziell wird eine gemässigte Entwicklung (wie bisher) begrüsst. Die vorgesehene Siedlungsentwicklung berücksichtigt die aktuellen Tendenzen in angemessener Weise.			
4. Weiteres Vorgehen Als erster Schritt ist die Überarbeitung der Zonenplanung Siedlung einzuleiten. Darin ist auch der definitive Nachweis der Bauzonengrösse zu führen. Im Rahmen der Zonenplanungsrevision wird auch das Strassenreglement angepasst. Die Überarbeitung der Wasser- und Kanalisationsreglemente kann anschliessend abgewickelt werden. Der Gemeinderat setzt anschliessend eine aktive Bauland- und Erschliessungspolitik um.			
5. Anhang/Verweise - Beilage 1: Bevölkerungsentwicklung, Prognosen und Baulandstatistik - Beilage 2: Stand der Erschliessung 2000, Situationsplan 1:5'000			

Sachbereich	Siedlung	Objektnummer	S2
Objektname Wohnnutzung			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
Genehmigungsinhalt gemäss § 17 RBG			
Ziele: a) Die verdichtete Bauweise soll wie folgt gefördert werden: - Quartierplanmöglichkeit, Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan gemäss RBG - die wohnliche Nutzung in der Kernzone erleichtern b) Ansonsten sollen die bisherigen Nutzungsintensitäten und Geschosshöhen beibehalten werden.			
Handlungsanweisungen a1) Orientierung der Bevölkerung a2) Anpassen der Zonen- und Kernzonenvorschriften b) Umsetzen mit Zonen- und Kernzonenvorschriften			erledigt ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein
Koordination mit Objekt - S1 Siedlungsentwicklung - S4 Ortskernschutz		Zeithorizont a), b) ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig ☐ langfristig ☐ unbestimmt Darstellung im Plan ☐ ja ☒ nein	
1. Ausgangslage/Problemstellung Die haushälterische Nutzung des Bodens und damit die innere Verdichtung ist ein Ziel aus dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz RPG. Die verdichtete Bauweise im Rahmen eines Quartierplanes wird dementsprechend begrüsst und wird mittels Quartierplanmöglichkeit im Sinne § 37ff RBG ermöglicht. Eine Quartierplanpflicht in bestimmten Gebieten soll aber nicht auferlegt werden, weil sich in Ormalingen keine Gebiete dazu aufdrängen und weil damit in den Wohnzonen an Handlungsspielraum verloren ginge. Ansonsten hat Ormalingen vergleichsweise bereits sehr hohe Nutzungsmöglichkeiten (insb. Bebauungsziffern). Diese sollen nicht noch erhöht werden. In der Kernzone ist es heute sehr schwierig und umständlich Wohnungen in den bestehenden Gebäudesubstanzen zu realisieren. Dieser Umstand soll unter Gewährleistung eines angemessenen Ortskernschutzes im Rahmen einer Anpassung der Kernzonenvorschriften verbessert werden.			
2. Koordinationsstand und -bedarf Zwischen den folgenden Bereichen besteht ein Koordinationsbedarf: - Raumplanung: Nutzung in der Kernzone / Ortskernschutz - Raumplanung: Information der Bevölkerung über Überbaumöglichkeiten Die Koordination ist ein laufender Prozess.			

Sachbereich	Siedlung	Objektnummer	S2
Objektname Wohnnutzung			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
3. Mitwirkung, Standpunkte der Beteiligten Aus dem Mitwirkungsauftrag in der Bevölkerung vom Januar 2002 sind klar mehrheitlich entsprechenden Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat ist sich der Schutzwürdigkeit des Ortskerns bewusst (vgl. Objektblatt S4) und strebt eine verbesserte Wohnnutzung nur unter Gewährleistung eines angemessenen Kernzonenschutzes an.			
4. Weiteres Vorgehen Revision Zonenvorschriften Siedlung und Ortskern. Dabei sollen die Nutzungsintensitäten und Geschosshöhen nicht verändert werden.			
5. Anhang -			

Sachbereich	Siedlung	Objektnummer	S3
Objektname Gewerbliche Nutzung			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
Genehmigungsinhalt gemäss § 17 RBG			
Ziele: a) Umzonung der noch nicht erschlossenen Wohnzone in der Verlängerung des unteren Hofmattweges in Gewerbezone b) Die bisherigen Gewerbebezonen sollen erhalten bleiben c) Schwerpunkt der Entwicklung liegt im Bereich Dorfeingang von Gelterkinden d) Parz. 707 soll in Gewerbezone umgewandelt werden			
Handlungsanweisungen a) - d) „Revision Zonenplan“			Erledigt ☐ ja ☒ nein
Koordination mit Objekt - S1 Siedlungsentwicklung - V2 Individualverkehr - NL2 Gewässer		Zeithorizont ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig ☐ langfristig ☐ unbestimmt	
		Darstellung im Plan ☒ ja ☐ nein	
1. Ausgangslage/Problemstellung Über dem noch nicht erschlossenen Teil des unteren Hofmattweges verläuft die Hochspannungsleitung. Dies ist für die wohnliche Nutzung nicht gerade attraktiv. Die Gewerbebezonen beim Dorfeingang von Gelterkinden sind für Ormalingen optimal, weil sie keinen Durchgangsverkehr verursachen. Sie sind aber weitgehend überbaut. Eine Umzonung der Wohnzone in Gewerbezone ist daher sinnvoll. Mit der Standortgunst von Ormalingen (vgl. Objektblatt S1 Siedlungsentwicklung) wird neben dem Baudruck auf Wohnzonen auch ein gewerblicher Baudruck entstehen. Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine kleine Erweiterung der Gewerbezone auf Kosten des Wohnbauangebots. Die Erschliessung des neuen Gebietes kann durch die bestehende Gewerbezone erfolgen, sodass keine Konflikte mit der Wohnzone entstehen. Die Umzonung der Parz. 707 in die Gewerbezone wurde im September 2000 in Form einer Mutation bereits zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Ein entsprechender Vorprüfungsbericht liegt vor. Eine Umzonung kann unter Berücksichtigung einiger Randbedingungen im Sinne des Vorprüfungsberichtes vorgenommen werden.			

Sachbereich	Siedlung	Objektnummer	S3
Objektname Gewerbliche Nutzung			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
2. Koordinationsstand und -bedarf Zwischen den folgenden Bereichen besteht ein Koordinationsbedarf: - Raumplanung: Siedlungsentwicklung - Raumplanung: Entwicklung Gewerbebauten - Erschliessungsplanung - Regionale Erschliessungsplanung - Natur- und Landschaftsschutz: Uferschutz Die Koordination ist erst teilweise erfolgt.			
3. Mitwirkung, Standpunkte der Beteiligten Aus dem Mitwirkungsauftrag in der Bevölkerung vom Januar 2002 sind sehr wenig Stellungnahmen eingegangen, die eine Veränderung fordern. Gewünscht wird allerdings ein Gewerbe mit geringen Emissionen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Emission mit der Zonenzuordnung durch das kt. Raumplanungs- und Baugesetz RBG gegeben ist.			
4. Weiteres Vorgehen Revision Zonenplan Siedlung. Das neue Gewerbegebiet kann mit einer Stichstrasse erschlossen werden.			
5. Anhang -			

Sachbereich	Siedlung	Objektnummer	S4
Objektname Ortskernschutz			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
Genehmigungsinhalt gemäss § 17 RBG			
Ziele: a) Planerischer Schutz der schützens- und erhaltenswerten Bauten und Objekte b) Erhöhte Anforderungen an Gestaltung des Strassenraums im Zinggen (Farnsburgerstr.)			
Handlungsanweisungen a1) Überarbeitung der Gebäude- und Objektklassierung im TZP Ortskern a2) Erstellung einer Ortskernanalyse und Überarbeitung aller Gestaltungsbaulinien mit anschliessender Erwahrung entlang der Kantonsstrasse b) Kernzonenvorschriften anpassen			erledigt ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein
Koordination mit Objekt - S1 Siedlungsentwicklung - S2 Wohnnutzung - V2 Individualverkehr		Zeithorizont a1), a2), b) ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig ☐ langfristig ☐ unbestimmt Darstellung im Plan ☒ ja ☐ nein	
1. Ausgangslage/Problemstellung Die Gemeinde Ormalingen vollzieht heute schon Kernzonenbestimmungen, die den Schutz von schützenswerten Bauten, erhaltenswerten Bauvolumen, schützenswerten Vorplätzen, Bäumen, Mauern und Brunnen gewährleisten. Diese Klassierung gilt es zu überprüfen und anzupassen. Die Gestaltungsbaulinien entlang der Hauptstrasse und entlang der Hemmikerstrasse wurden mit der Kernzonenplanung aus dem Jahr 1978 vom Regierungsrat nicht genehmigt aber vom Gemeinderat sinngemäss vollzogen. Sämtliche Gestaltungsbaulinien sind zu überarbeiten und in angepasster Form zu erwahren. Dies gilt ebenfalls für die strassenabgewandten Gebiete (Hosteten) Der Gemeinderat weist dem zentral gelegene Gebiet Zinggen einen hohen Stellenwert der Schutzwürdigkeit auf. Abgesehen vom hohen Denkmalschutzpotential ist der Zinggen auch ein Begegnungsort. Hier sollen die Strassenraumgestaltung grosse Anforderungen erfüllen (z.B. Erhaltung der Gärten und Bäume, Pflasterung der Vorplätze).			

Sachbereich	Siedlung	Objektnummer	S4
Objektname Ortskernschutz			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
2. Koordinationsstand und -bedarf Zwischen den folgenden Bereichen besteht ein Koordinationsbedarf: - Ortskernschutz - Wohnnutzung - Verkehr Die Koordination ist im Rahmen der bisherigen Kernzonenbestimmungen erfolgt.			
3. Mitwirkung, Standpunkte der Beteiligten Aus dem Mitwirkungsauftrag in der Bevölkerung vom Januar 2002 sind sehr unterschiedliche Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat ist sich der Schutzwürdigkeit des Ortskerns, insbesondere des Zinggens bewusst und strebt entsprechende Schutz- und Gestaltungsbestimmungen an.			
4. Weiteres Vorgehen Revision Teilzonenvorschriften Ortskern. Diese sollen beinhalten, dass der Gemeinderat Richtlinien für die Strassenraumgestaltung erlassen kann.			
5. Anhang -			

Sachbereich	Natur/Landschaft	Objektnummer	NL1
Objektname Natur- und Landschaftsschutz			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
Genehmigungsinhalt gemäss § 17 RBG			
Ziele: a) Das bestehende Naturschutzkonzept ist zu überprüfen. Dabei ist das Schwergewicht insbesondere auf die ökologische Vernetzung und den ökologischen Ausgleich zu legen b) Das Ort- bzw. Landschaftsbild ist zu schützen. Insbesondere soll das Ortsbild nicht durch hohe Bauten, Antennen und Masten beeinträchtigt werden. c) Die Hochspannungsleitung soll längerfristig nicht mehr über das Baugebiet führen.			
Handlungsanweisungen a) Revision Zonenplanung Landschaft b) Revision Zonenplanung Landschaft Empfehlungen betreffend Antennenstandorte erlassen c) Laufende Beobachtung der Entwicklung und Absichtserklärungen		erledigt ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein	
Koordination mit Objekt - S1 Siedlungsentwicklung - NL2 Gewässerschutz		Zeithorizont a), b) ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig ☐ langfristig c) ☒ unbestimmt Darstellung im Plan ☒ ja ☐ nein	
1. Ausgangslage/Problemstellung a) Das bestehende Naturschutzkonzept besteht in Ergänzung zu der übergeordneten Gesetzgebung hauptsächlich aus den Schutzbestimmungen der Zonenplanung Landschaft aus dem Jahr 1992. Diese entsprechen heute weitgehend den Anforderungen. Eine Überprüfung dieser Schutzbestimmungen ist aber angebracht, insbesondere mit Augenmerk auf die ökologische Vernetzung und dem ökologischen Ausgleich. Allfällige raumrelevante Tätigkeiten sollen die ökologischen Vernetzungsachsen (auch Wildwechsel) nicht beeinträchtigen. Das ökologische Vernetzungspotential ist im Richtplan aufgezeigt. - b, c) Das Orts- und Landschaftsbild wird heute durch folgende Objekte beeinträchtigt: - Hochspannungsleitung - hohe Silos beim Dorfeingang Schlossweg Innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes bestehen verschiedene archäologische Fundstellen. Besonders zu erwähnen sind: Ruine Farnsburg, ehemaliger Fischweiher Farnsburg, Saurierfundstelle Cholacher, römische Funde im Quartier Wolhusen			

Sachbereich	Natur/Landschaft	Objektnummer	NL1
Objektname Natur- und Landschaftsschutz			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
2. Koordinationsstand und -bedarf Zwischen den folgenden Bereichen besteht ein Koordinationsbedarf: - Raumplanung: Überarbeitung Zonenplanung Landschaft (Naturschutzgebiete, Vernetzungsstreifen, Uferschutz, archäologische Fundstellen) - Forst: Berücksichtigung des Waldentwicklungsplanes (WEP) - Elektrische Werke - Mobilnetzanbieter Die Koordination ist noch nicht erfolgt.			
3. Mitwirkung, Standpunkte der Beteiligten Natur- und Landschaftsschutz wird gemäss Stellungnahmen aus dem Mitwirkungsauftrag in der Bevölkerung vom Januar 2002 wie folgt empfunden: - störend: Masten, Antennen, hohe Silos - schützenswert: Hecken, Baumgärten Der Gemeinderat beurteilt die Art der Ortskernplanung mit den abgestuften Nutzungsmöglichkeiten als ideal für den Hinterhofbereich. Weitergreifende grundeigentumsverbindliche Massnahmen betreffend Schutz der Baumgärten sind nicht notwendig.			
4. Weiteres Vorgehen a) Überprüfung des Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes; insbesondere die im Richtplan vorgeschlagenen Vernetzungssachsen sind im Rahmen einer Revision der Zonenplanung Landschaft auf ihre Wirksamkeit und Machbarkeit zu prüfen. Der Erfolg und Vollzug der bestehenden Schutzbestimmungen sind zu überprüfen, die Schutzbestimmungen entsprechend anzupassen. b) Die Gemeinderat evaluiert vorteilhafte Standorte für Mobilfunkantennen betreffend Orts- und Landschaftsbildschutz und Gesundheit. Die Gemeinde erlässt ein Planungs- resp. Vollzugshilfsmittel, um den Bau von Mobilfunkantennen steuern zu können. Landwirtschaftliche Bauten müssen sich harmonisch ins Landschaftsbild einpassen. Die Zonenvorschriften sind entsprechend zu formulieren und zu vollziehen. c) Der Gemeinderat beobachtet die Entwicklung der elektrischen Werke und Massnahmen in anderen Gemeinden. Ergänzend kommuniziert der Gemeinderat mit den Verantwortlichen der elektrischen Werke und wiederholt regelmässig seine Ziele.			
5. Anhang -			

Sachbereich	Natur/Landschaft	Objektnummer	NL2
Objektname Gewässer			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
Genehmigungsinhalt gemäss § 17 RBG			
Ziele: a) Aufwertung der Gewässerrandstreifen b) Öffnung von Eindolungen c) Revitalisierung/ Renaturierung der offenen Gewässer			
Handlungsanweisungen a) Ausscheidung von Uferschutzzonen im Zonenplan Siedlung b) Ermittlung Ausdolungsmöglichkeiten (Festsetzung von Prioritäten) c) Bestimmung des Aufwertungspotentials der Bäche		Erledigt ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein	
Koordination mit Objekt - S1 Siedlungsentwicklung - S3 Gewerbliche Nutzung - NL1 Natur- und Landschaftsschutz		Zeithorizont a) ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig b), c) ☒ langfristig ☐ unbestimmt Darstellung im Plan ☒ ja ☐ nein	
1. Ausgangslage/Problemstellung Verschiedene Bachläufe sind zur Zeit eingedolt (22%) oder stark eingeeengt. Das Gewässerschutzgesetz schreibt vor, dass keine neuen Eindolungen mehr vorgenommen werden dürfen und dass - wo möglich - Bachläufe wieder freizulegen sind. Eine Übersicht der Gewässer in Ormalingen ist in der Beilage zum Objektblatt (Anhang 3) ersichtlich.			
2. Koordinationsstand und -bedarf Zwischen den folgenden Bereichen besteht ein Koordinationsbedarf: - Raumplanung: Planerische Sicherstellung der Bachläufe - Naturschutz: Aufwertungspotential der Bäche bestimmen - Siedlungsentwicklung: Koordination mit Bebauungstätigkeit - Gewerbe: Koordination mit Bebauungstätigkeit Die Koordination ist noch nicht erfolgt.			

Sachbereich	Natur/Landschaft	Objektnummer	NL2
Objektname Gewässer			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
3. Mitwirkung, Standpunkte der Beteiligten Aus der Mitwirkung sind verschiedene Hinweise betreffend altem Fischweiher eingegangen. Der ehemalige Fischweiher Farnsburg soll wieder erstellt und betrieben werden. Der Gemeinderat unterstützt die formulierten Ziele, ist sich jedoch bewusst, dass die Machbarkeit von verschiedenen Aspekten wie z.B. Platzbedarf, Besitzverhältnisse, Koordination mit Bauvorhaben, Finanzierung, Zeithorizont etc. abgeklärt werden muss.			
4. Weiteres Vorgehen b) Im Zonenplan Siedlung werden die Uferschutzzonen festgelegt. Dabei sind auch die eingedolten Gewässer und eine allfällige Hochwasserproblematik zu berücksichtigen. b) Durch die Bestimmung der Aufwertungs- und Ausdolungspotentiale der Bäche kann eine Grundlage geschaffen werden, welche für das nachfolgende Revitalisierungs- und Renaturierungskonzept wertvoll ist. c) Die eigentlichen Revitalisierungsarbeiten können mit Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an den Gerinnen respektive Eindolungen gekoppelt werden.			
5. Anhang/Verweis - Beilage: Gewässerverzeichnis, TBA - Verweis: GEP, insbesondere Zustandsberichte Gewässer			

Sachbereich	Verkehr	Objektnummer	V1
Objektname Förderung öffentlicher Verkehr			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
Genehmigungsinhalt gemäss § 17 RBG			
Ziele: a) Die Gemeinde strebt eine Verbesserung der Verbindungen des öffentlichen Verkehrs an			
Handlungsanweisungen a1) Laufende Beobachtung der Entwicklungen a2) Kommunikation mit Kanton und Busbetrieben		erledigt ☐ ja ☒ laufend ☐ ja ☒ laufend	
Koordination mit Objekt - S1 Siedlungsentwicklung		Zeithorizont a1), a2) ☐ kurzfristig ☒ mittelfristig ☐ langfristig ☐ unbestimmt Darstellung im Plan ☒ ja ☐ nein	
1. Ausgangslage/Problemstellung Ormalingen ist per Bus Richtung Gelterkinden und ab Gelterkinden mit der Bahn gut erschlossen. Auch die 5 Haltestellen in der Gemeinde sind ein gutes Angebot. Verbesserungsfähig sind die Frequenzen, insbesondere in den Rand- und Nachtstunden.			
2. Koordinationsstand und -bedarf Zwischen den folgenden Bereichen besteht ein Koordinationsbedarf: - Busbetriebe - SBB Die Koordination ist ein laufender Prozess.			
3. Mitwirkung, Standpunkte der Beteiligten Der Gemeinderat ist sich der Stellung des öffentlichen Verkehrs bewusst. Durch die angestrebte Siedlungsentwicklung steigt der Bedarf an öffentlichen Verkehrsmitteln. Das Angebot soll in Abstimmung mit der übergeordneten öffentlichen Verbindung optimiert und erweitert werden. Aus dem Mitwirkungsauftrag in der Bevölkerung vom Januar 2002 sind einige entsprechenden Stellungnahmen eingegangen. Zusätzlich ist von der Planungskommission angeregt worden, dass die Lage der ersten Haltestelle im Dorf (Maloja) zu überprüfen sei. Zur Diskussion steht eine zusätzliche Haltestelle Richtung Dorf (Halt auf Verlangen).			

Sachbereich	Verkehr	Objektnummer	V1
Objektname Förderung öffentlicher Verkehr			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
4. Weiteres Vorgehen Der Gemeinderat beobachtet die Entwicklungen von Seiten der Busbetriebe und der SBB. Der Gemeinderat versucht in Verhandlungen mit dem Kanton als Besteller der ÖV-Leistungen und den Busbetrieben unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen das Angebot, insbesondere die Frequenzen, zu verbessern.			
5. Anhang -			

Sachbereich	Verkehr	Objektnummer	V2
Objektname Individualverkehr			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
Genehmigungsinhalt gemäss § 17 RBG			
Ziele: a) Die Verkehrssicherheit v.a. für Fussgänger ist wo nötig zu verbessern (alternative Wege) b) Die Erschliessung der Gewerbezone soll über die Haupt.- bzw. Hemmikerstrasse erfolgen (mit Ausnahme Parz. 326) c) Die öffentliche Parkierung ist zu verbessern d) Planung eines angemessenen Netzes an Fussgängerverbindungen			
Handlungsanweisungen a1) Massnahmen in den Problembereichen umsetzen a2) Temporeduktion in den Wohnzonen prüfen b) Erschliessungsplanung mit Strassennetzplan c) Öffentliche Parkplätze in Erschliessungsplanung einbeziehen d) Planung mit Strassennetzplan		Erledigt ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein	
Koordination mit Objekt - S1 Siedlungsentwicklung - S3 Gewerbenutzung - V1 Förderung öffentlicher Verkehr - Ö1 Entwicklungskonzept ÖWA		Zeithorizont b), c), d) a1), a2) ☒ kurzfristig ☒ mittelfristig ☐ langfristig ☐ unbestimmt Darstellung im Plan ☒ ja ☐ nein	
1. Ausgangslage/Problemstellung a) In den Wohnzonen wünscht der Gemeinderat und die Bevölkerung eine Steigerung der Verkehrssicherheit mittels Temporeduktion. Insbesondere besteht ein Handlungsbedarf in folgenden Problembereichen: - Hohe Geschwindigkeiten beim Dorfeingang Farnsburgerweg - Kreuzungen beim Kindergarten b) Die Erschliessung des Maloya-Areals erfolgt teilweise durch das Wohngebiet am Fabrikweg. Die G-Zone-Erweiterung in der Langmatt (Objektblatt S3) verlangt eine Anpassung der Erschliessungsplanung. c) Problembereiche öffentliche Parkplätze: Schulanlage und Turnhalle d) Der Gemeinderat und die Bevölkerung wünscht ein angemessenes Netz an Fussgängerverbindungen und alternativen Wanderwegen. Insbesondere die Verbindungen der Wohnquartiere zu Begegnungszentren, öffentlichen Anlagen, Haltestellen und zum Freiraum (Landschaft) sind zu berücksichtigen. Im Plan eingezeichnet ist ein alternativer Verbindungsweg vom Gebiet Ribi (ehem. Maloja) entlang der Ergolz bis zur Kirche.			

Sachbereich	Verkehr	Objektnummer	V2
Objektname Individualverkehr			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
2. Koordinationsstand und -bedarf Zwischen den folgenden Bereichen besteht ein Koordinationsbedarf: - Raumplanung: Überarbeitung Zonenplanung bzw. Strassennetzplanung Siedlung - Unternehmer G-Zonen - Anwohner Wohnquartiere betreffend Temporeduktion Die Koordination ist noch nicht erfolgt.			
3. Mitwirkung, Standpunkte der Beteiligten Aus dem Mitwirkungsauftrag in der Bevölkerung vom Januar 2002 sind die Fussgänger- bindung und die Verkehrssicherheit eines der grössten Anliegen.			
4. Weiteres Vorgehen c) Für die Umsetzung der Temporeduktionen sind verschiedene Massnahmen wie Tempo 30 – Zone, Freiwillig Tempo 30, bauliche Massnahmen, Verkehrsregime, etc. zu prüfen. b-d) Die Erschliessungsplanung wird im Rahmen der anschliessenden Revision der Zonenpla- nung erfolgen. Dabei ist ein Augenmerk auf die Ergänzung des Fusswegnetzes zu legen.			
5. Anhang -			

Sachbereich	Werke/Anlagen	Objektnummer	ÖW1
Objektname Bedarf ÖW-Zonen			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
Genehmigungsinhalt gemäss § 17 RBG			
Ziele: a) Ergänzend zu den bisherigen ÖW-Zonen sind Flächen für folgende Zweckbestimmungen sicherzustellen: Jugendlokal und Freizeit b) Bestehende Nutzungen von öffentlichem Interesse sollen wo sinnvoll in ÖW-Zonen umgezont werden.			
Handlungsanweisungen a) Ausscheiden entsprechender ÖW-Zonen im ZPS b) Umzonung im ZPS		erledigt ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein	
Koordination mit Objekt - S1 Siedlungsentwicklung - V1 Förderung öffentlicher Verkehr		Zeithorizont a), b) ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig ☐ langfristig ☐ unbestimmt Darstellung im Plan ☒ ja ☐ nein	
1. Ausgangslage/Problemstellung Die bisherigen ÖW-Zonen genügend weitgehend dem Bedarf für die nächsten 15 Jahren. Die Infrastrukturen, insbesondere die Schulhauskonzeption ist ausgelegt für eine Bevölkerung von rund 2500 Einwohnern (siehe <i>Gemeindebauten Ormalingen, Studienkommission, 1992</i>). Im Gegensatz zur zitierten Studie, welche die aufgeführte Bevölkerungszahl für das Jahr 2030 prognostizierte, gehen die aktuellen Berechnungen davon aus, dass bereits um das Jahr 2020 die Prognose erreicht wird. Als Ergänzung zu den bisherigen ÖW-Zonen wird lediglich Raum für ein Jugendlokal und Freizeit beansprucht. Bestehende Nutzungen von öffentlichem Interesse, die in ÖW-Zonen umgezont werden sollen sind: Feuerwehr- und Gemeindewerkhof, Spielplätze und Sammelstellen.			
2. Koordinationsstand und -bedarf Zwischen den folgenden Bereichen besteht ein Koordinationsbedarf: - Siedlungsentwicklung: Entwicklung der Bevölkerungszahl - Öffentlicher Verkehr: Standort Haltestellen Die Koordination ist in früheren Planungsphasen erfolgt und wird laufend überprüft.			

Sachbereich	Werke/Anlagen	Objektnummer	ÖW1
Objektname Bedarf ÖW-Zonen			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
3. Mitwirkung, Standpunkte der Beteiligten Aus dem Mitwirkungsauftrag in der Bevölkerung vom Januar 2002 sind einige entsprechenden Stellungnahmen eingegangen, Raum für ein Jugendlokal und Freizeit zu sichern. Der Gemeinderat erkennt diesen Bedarf als öffentliches Interesse und unterstützt diese Ziele.			
4. Weiteres Vorgehen Umsetzung der Ziele mit Zonenplanung Siedlung			
5. Anhang/ Verweise - Verweis. Gemeindebauten Ormalingen, Studienkommission, Jan 1992 - Verweis: Bedarfsabklärung ÖW-Zonen Planungskommission Februar 2002			

Sachbereich	Werke/Anlagen	Objektnummer	ÖW2
Objektname Siedlungswasserwirtschaft			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
Genehmigungsinhalt gemäss § 17 RBG			
Ziele: Wasserversorgung: - Versorgungssicherheit - gute Wasserqualität - genügend Speicherkapazität - genügend Versorgungsdruck - minimale Wasserverluste			
Handlungsanweisungen 1. Überprüfung GWP			erledigt ☐ ja ☒ nein
Koordination mit Objekt - S1 Siedlungsentwicklung - S3 Gewerbliche Nutzung		Zeithorizont ☐ kurzfristig ☒ mittelfristig ☐ langfristig ☐ unbestimmt	
		Darstellung im Plan ☐ ja ☒ nein	
1. Ausgangslage/Problemstellung Siedlungsentwässerung: Der Generelle Entwässerungsplan GEP wurde 1998 vom Regierungsrat genehmigt. Gemäss GEP sind keine raumplanerischen Massnahmen notwendig. Wasserversorgung: Der Generelle Wasserversorgungsplan GWP aus dem Jahre 1991 (Nachführungsplan 1996) ist auf einen allfälligen Überarbeitungsbedarf zu prüfen. GWP sieht ein Wasserleitungszusammenschluss mit Gelterkinden vor; im Gebiet Langmatt sind die entsprechenden Anlagen (Verbindungsleitung, PW) geplant.			
2. Koordinationsstand und -bedarf Zwischen den folgenden Bereichen besteht ein Koordinationsbedarf: - Gemeindewerke: Strassen, Kanalisation, Wasser - Siedlungsentwicklung - Gewerbliche Nutzung Die Koordination erfolgt laufend.			

Sachbereich	Werke/Anlagen	Objektnummer	ÖW2
Objektname Siedlungswasserwirtschaft			
Datum	Erstellung Nachführung	Januar 2004	
3. Mitwirkung, Standpunkte der Beteiligten Der Gemeinderat unterstützt die Ziele.			
4. Weiteres Vorgehen Wasserversorgung: Überprüfung GWP; insbesondere die Überprüfung/Überarbeitung der Massnahmen im GWP des Kantons (Region 4 Gelterkinden) von 1990 (Abdeckung Spitzenverbrauch, Versorgungssicherheit durch Verbund, Reduktion der Netzverluste. Dazu ist der nachhaltigen Datenverwaltung Beachtung zu schenken: Aufbau Gemeinde-GIS Siedlungsentwässerung: Umsetzung GEP, nachhaltige Datenverwaltung			
5. Anhang/ Verweise - Verweis. GWP Ormalingen, kantonales GWP (Region 4 Gelterkinden) - Verweis: GEP			

Beschlüsse, Genehmigung

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 20.01.2004

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 22.03.2004

Referendumsfrist: 23.03.2004 – 22.04.2004

Urnenabstimmung: -

Namens des Gemeinderates:

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Gemeindeverwalter/in:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit
Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber:

Beilage 1

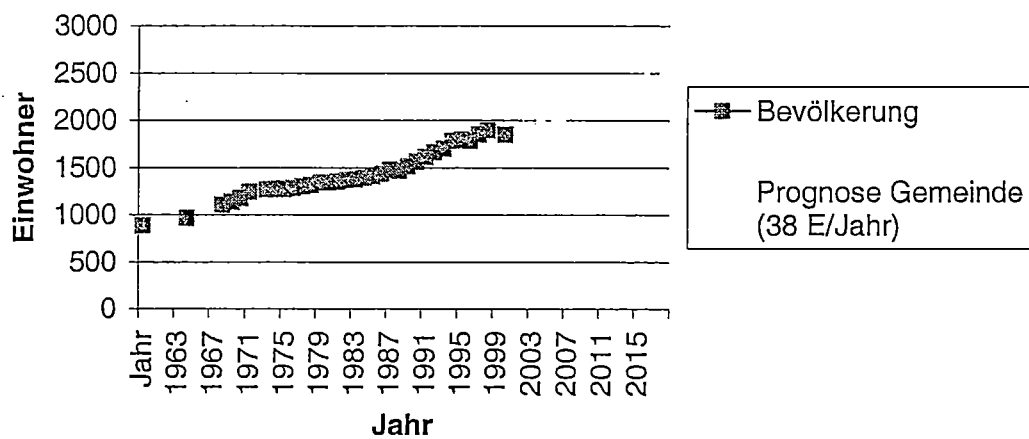
Jahr	Bevölkerung	Prognose Gemeinde (38 E/Jahr)	
1960	884		
1961			
1962			
1963			
1964			
1965	965		
1966			
1967			
1968			
1969	1106		
1970	1137		
1971	1179		
1972	1245		
1973			
1974	1270		
1975	1274		
1976	1267		
1977	1283		
1978	1298		
1979	1315		
1980	1343		
1981	1340		
1982	1352		
1983	1369		
1984	1373		
1985	1391		
1986	1409		
1987	1432		
1988	1478		
1989	1468		
1990	1512		
1991	1560		
1992	1613		
1993	1663		
1994	1701		
1995	1784		
1996	1795		
1997	1783		
1998	1851		
1999	1896		
2000			
2001	1846		
2002		1922	
2003			
2004		1998	
2005			
2006		2074	
2007			
2008		2150	
2009			
2010		2226	
2011			
2012		2302	
2013			
2014		2378	
2015			
2016		2454	
2017			
2018			
2019		2530	

Jahr	Wohnungsbestand	Prognose Gemeinde (15 WE/Jahr)	
1960	247		
1961			
1962			
1963			
1964			
1965			
1966			
1967			
1968			
1969	339		
1970	350		
1971	375		
1972	393		
1973			
1974	432		
1975			
1976	448		
1977	455		
1978			
1979			
1980	461		
1981			
1982			
1983	496		
1984			
1985			
1986			
1987			
1988	559		
1989			
1990			
1991			
1992	604		
1993	612		
1994			
1995	672		
1996			
1997	700		
1998	717		
1999			
2000	739		
2001		754	
2002			
2003		784	
2004			
2005		814	
2006			
2007		844	
2008			
2009		874	
2010			
2011		904	
2012			
2013		934	
2014			
2015		964	
2016			
2017		994	
2018			
2019		1024	

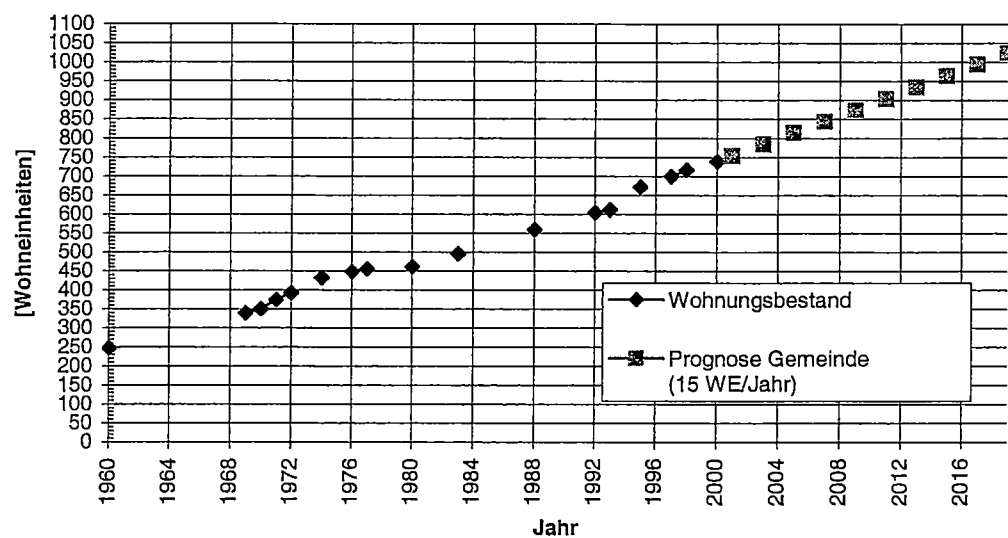
Jahr	Einwohner pro Wohneinheit	Prognose Gemeinde (bei +38 E/Jahr u. 15WE/Jahr)	
1960	3,58		
1961			
1962			
1963			
1964			
1965			
1966			
1967			
1968			
1969	3,26		
1970	3,25		
1971	3,14		
1972	3,17		
1973			
1974	2,94		
1975			
1976	2,83		
1977	2,82		
1978			
1979			
1980	2,91		
1981			
1982			
1983	2,76		
1984			
1985			
1986			
1987			
1988	2,64		
1989			
1990			
1991			
1992	2,67		
1993	2,72		
1994			
1995	2,65		
1996			
1997	2,55		
1998	2,58		
1999			
2000			
2001			
2002		2,45	
2003			
2004		2,45	
2005			
2006		2,46	
2007			
2008		2,46	
2009			
2010		2,46	
2011			
2012		2,46	
2013			
2014		2,47	
2015			
2016		2,47	
2017			
2018		2,47	
2019			

Beilage 1

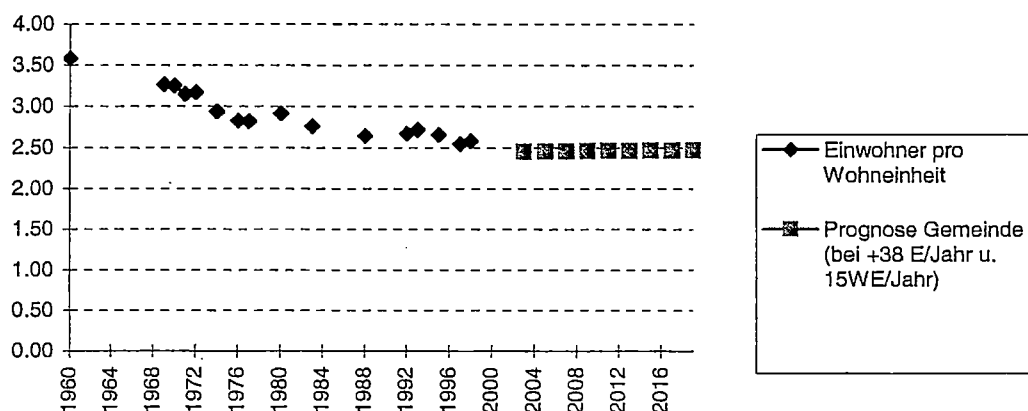
Bevölkerungsprognose



Statistik und Prognose der Wohneinheiten



Einwohner pro Wohneinheit



Baulandstatistik				Beilage 1	
Stand anfangs 2000					
[ha]	W/WG/K	G	ÖW	Total	
baureif	6.47	1.73	0.67	8.87	
innert 5 J. baureif	3.28	2	2	7.28	
später baureif	5.61	0	0	5.61	
Total Bauland noch frei	15.36	3.73	2.67	21.76	21.76
überbaut	20.95	13	4.25	38.2	
Total	36.31	16.73	6.92	59.96	59.96
Prognose Gemeinde					
m2/WE	550				
Jahre bis 2018	18		Ab 2000		
WE/J	15				
--> Baulandbedarf [ha] W/WG/K	14.9				
Der Baulandbedarf für die nächsten 15 Jahre von ca. 14.9 ha korrespondiert gut mit dem noch freien Bauland von ca. 15.36 ha (Stand 2000)					